

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850**

12 (15.6.1850)

IV. Jahrg.

1850.

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 12.

15. Juni.

### Ueber Vereinsthätigkeit. Erwiderung.

Die Anmerkung auf Seite 78 und 79 der Mittheilungen über die Abstimmungen der Versammlung des Kraichgauer ärztlichen Bezirksvereins vom 26 April veranlaßt den Unterzeichneten zu einer Erklärung, die er aus der Besprechung schöpft, welche der Abstimmung voranging.

Die Versammlung verschmähte es nicht, dem Vereine eine begutachtende Stimme in allen wichtigen Berufsangelegenheiten zuzuerkennen, und es fehlte in der Besprechung nicht an Stimmen, welche den §. 2, Ziffer 4, des Entwurfs unverändert angenommen wissen wollten. Allein die Mehrheit beschloß den Aenderungsvorschlag zu Ziffer 4 in der Erwägung, daß voraussichtlich die Regierung sich nicht so binden lassen werde, jede wichtige in den Beruf der Ärzte eingreifende Bestimmung zuvor der Begutachtung der Vereine zu unterstellen; daß sie in vielen Theilen durch die bisherigen Kundgebungen der Vereine die Wünsche des Standes schon kennen gelernt habe, und daß mit der fraglichen Einrichtung die Erreichung zweckmäßiger Aenderungen verzögert und erschwert, wenigstens das Verfahren sehr schleppend werde. Darum wollte, sie den fraglichen Satz in dem Entwürfe nicht so unbedingt gestellt, sondern nur im Allgemeinen die Zuständigkeit des Vereins zur Abgabe von Gutachten über die in den Beruf der Ärzte eingreifenden Bestimmungen gewahrt wissen, ohne daß die Regierung die Verbindlichkeit eingehen müsse, gerade über alle derartigen Bestimmungen solche Gutachten zu erheben.

Je mehr es der Versammlung damit Ernst war, die Anerkennung des Vereins als Vertreter des Standes zu erlangen, desto mehr glaubte sie in ihren Forderungen sich auf das Erreichbare beschränken zu müssen. Eine Stellung des

Bereins gegenüber der Regierung in der Art, wie jene der Volksvertretung ist, glaubte die Versammlung nicht erreichen zu können, und sich daher auf die moralische Macht der Kundgebung des ganzen Standes beschränken zu müssen. Auch bei unveränderter Feststellung des §. 2, Ziffer 4 des Entwurfs hieng es von dem Ermessen der Regierung ab, welche den ärztlichen Beruf betreffende Gesetze und Verordnungen sie für wichtig genug hielte, um zuvor Gutachten des Vereins zu erheben.

Indem die Versammlung des Kraichgauer Bezirksvereins die am Schlusse des §. 3 des Entwurfs festgesetzte Verbindlichkeit aller Mitglieder an Lesevereinen ablehnte, zog sie sich den Vorwurf zu, sie wolle keine Gesamtverbindlichkeit zu wissenschaftlicher Fortbildung der Mitglieder des Vereins übernehmen.

Der Kraichgauer ärztliche Verein bestand lange vor Gründung des allgemeinen badischen ärztlichen Vereins und hatte vor seinem Anschlus an letzteren vorherrschend den Charakter eines Lesevereins, doch hatte er damals schon Mitglieder, welche an dem Leseverein nicht Theil nahmen, weil sie von anderer Seite (Buchhandlungen) mit ihrem Bedürfnisse an Literatur bereits versehen waren. Bei Errichtung der Satzungen des Bezirksvereins am 19. Juli 1845 wurde der Leseverein einstimmig von dem ersteren abgetrennt und nur in so weit mit ihm in Beziehung gelassen, daß die Versammlungen des Bezirksvereins auch jene des Lesevereins blieben, jedes Mitglied des Bezirksvereins in den Leseverein eintreten konnte, und die Aufnahme von Mitgliedern in den Leseverein, die nicht Mitglieder des Bezirksvereins waren, an die Zustimmung des letztern gebunden wurde. Diese Trennung hatte schon damals die Erfahrung geboten, sie hat uns aber seither noch belehrt, daß auf dem Lande die ärztlichen Lesevereine nicht die gleiche Ausdehnung haben dürfen, bei denen die Bezirksvereine noch wohl bestehen können.

Es ist eine betrübende, aber nicht abzuläugnende Erfahrung, daß in solchen Lesevereinen nie Ordnung herzustellen ist.

Der Arzt auf dem Lande hat oft wochenlang so anstrengende Beschäftigung, daß er nicht zum Lesen kommt, die ihn ansprechenden Vereinschriften möchte er nicht ungelesen weiter schicken, und der Pünktlichste behält sie daher oft mehrere Wochen über die Zeit, der minder Pünktliche läßt sie monatelang bei sich anhäufen, und der Rücksichtslose ist im Stande, nichts mehr weiter zu schicken und auf alle Anfragen keine Antwort zu geben. Boten zum Bringen und Abholen der Bücher treffen die

Ärzte höchst selten zu Hause an und die Verwirrung ist eben so groß wie bei dem eigenen Weiterschicken.

Ich war nun schon ein Viertel Jahrhundert Mitglied und selbst lange Geschäftsführer medizinischer Lesevereine unter Wechsel der Personen und Zeiten und unter den mannigfaltigsten Einrichtungen und Satzungen, aber in jeder Einrichtung fand es sich, daß sehr stark beschäftigte Mitglieder oder Rücksichtslose Verwirrung in den Umlauf der Schriften brachten, welcher dann völlige Stockung, Mißbehagen der Mitglieder, und endlich Auflösung des Vereins mit allseitiger Zustimmung folgte. Ja es trat einmal ein Mitglied mit der Erklärung freiwillig aus, daß es die nöthige Ordnung nie einhalten könne. Eben vor der Abstimmung hatten wir Verhandlung über unsern Leseverein, der mit schönen Hoffnungen begonnen hatte, etliche und zwanzig Mitglieder zählte, die aber in sechs badischen und zwei württembergischen Aemtern zerstreut wohnten, um dessen Auflösung unter den unerquicklichsten Verhältnissen es sich handelte und wobei wir die Ueberzeugung gewannen, daß sich nur kleinere Vereine von zuverlässigen Kollegen halten können.

Unter solchen Erfahrungen war keiner der Anwesenden geneigt, eine Verbindlichkeit zur Theilnahme an Leservereinen oder der Aufnahme eines Kollegen, der bereits die Verwirrung eines solchen Vereins verschuldet hat, anzuerkennen.

Außerdem könnten noch weitere Gründe ein Mitglied von der Theilnahme an einem Leseverein abhalten, wenn nämlich die Mehrheit einer einseitigen Richtung der Wissenschaft bei Anschaffung der Schriften huldigte u. dgl. mehr.

Die in §. 4 des Entwurfs an die oberste Gesundheitsbehörde zu liefernde Lösung wissenschaftlicher Aufgaben hat die Versammlung ebenfalls abgelehnt und dem Bezirksverein den Vorwurf zugezogen, er wolle keine Verbindlichkeit gegen den Staat anerkennen und ihm nicht mit seinen Kenntnissen nutzbar sein.

Die Versammlung erkannte, daß nach den Verhältnissen dieses Vereins, dessen Mitglieder zerstreut und nur selten mehrere in einem Orte zusammen wohnen und nur zwei bis drei Mal im Jahre sich versammeln, Lösung wissenschaftlicher Aufgaben für die Körperschaft unausführbar sei. Die Zeit des Beisammenseins in den Versammlungen würde kaum hinreichen eine schon fertige wissenschaftliche Arbeit zu prüfen und die Ansicht der Körperschaft festzustellen. Mit dem Umlaufe schriftlicher Arbeiten unter den Mitgliedern ginge es wie mit den Schriften der Lesegesellschaft, sie gelangten nicht weit und kehrten nie wieder zurück.

Die Versammlung hielt überhaupt dafür, daß wissenschaftliche Arbeiten in der Regel Sache des Einzelnen sind, Körperschaften nur über bereits fertig vorgelegte Arbeiten Gutachten und Urtheile abgeben können und selbst legeres aus den oben angeführten Ursachen bei ländlichen Bezirksvereinen kaum angehe und die unter §. 2 Ziffer 5 bezeichneten Bestimmungen des Entwurfs wohl ausreichen.

Der Aenderungsvorschlag zu §. 5 „können für jeden einzelnen Fall durch freie Wahl Ehrengerichte gebildet werden“ — hatte den Vorwurf zu Folge, der Verein wolle keine ständigen kollegialen Einrichtungen zur Wahrung von Wissenschaft, Ehrenhaftigkeit und Sitte; allein die Versammlung lehnte ja damit die Einrichtung selbst nicht ab, sondern nur die Ständigkeit der Richter, sie hielt dafür, daß die ärztlichen Vereine mindestens eben so gut ihre Ehrengerichte für jedes Vorkommniß neu wählen können, als der Staat für die wichtigsten Fälle der Strafrechtspflege für jede Sitzung neue Geschworene wählen und ausloosen läßt, sie wollte der Gesammtheit ihre fortwährende Freiheit wahren und sie weder unter die Propheten noch unter die Richter stellen.

In gleichem Sinne zur Wahrung der Freiheit wurden die Aenderungsvorschläge zu §. 6 gemacht, welchen gemäß weder die Satzungen der Vereine der Genehmigung der Regierung noch die Wahl der Geschäftsführer der Bestätigung derselben bedürfen sollen und der ärztliche Verein unter die allgemeinen Gesetze über das Vereinsrecht allein sich stellen will.

Während der Entwurf im Allgemeinen engere Anschließung des Vereins an die Staatsverwaltung mit mehr gegenseitiger Abhängigkeit und größeren Anforderungen an seine Mitglieder erstrebt, ging die diesseitige Versammlung, vorzüglich aus Gründen, welche ihr die Erfahrung aufgedrängt hat, auf freiere Stellung des Vereins gegenüber den Staatsbehörden aus, den Schwerpunkt in dem Vereine selbst suchend und abwehrend die den Stand übermäßig belastenden Zumuthungen und selbst die Ansicht als ob alle Aerzte Expektanten auf den Staatsdienst seien.

In dem Selbstgouvernement wollte sie junfartigen Zwang so viel wie möglich ferne halten, sie glaubte aber darum nicht, daß der Entwurf zur Ordnung des Vereinswesens, wie er sich nach ihren Aenderungsvorschlägen gestaltet, den Arzt als lockeres Glied außerhalb des Gesellschaftsbandes halte und jede Verpflichtung gegen Regierung und Kollegen beseitige. Diesen Vorwurf von den Vorschlägen der Versammlung abzuwehren ist der Zweck dieser Zeilen.

Dr. Wilhelm.

## Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze.

Wir haben uns nicht geirrt, als wir sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen die Krätze in baldige Aussicht stellten. Wir schöpften diese Vorhersage aus der Nothwendigkeit, der Ueberhandnahme der Krätze und der Unzulänglichkeit der bestehenden Verordnungen, welche weder den jetzigen Verhältnissen noch der heutigen Wissenschaft mehr entsprechen, was wir früher (Mitth. III., Nr. 22) nachgewiesen. Die Abhülfe ist zwar vorerst noch keine allgemeine, keine für das ganze Land gültige Ministerialverordnung, sondern nur eine Verfügung der Kreispolizei, der Regierung des Mittelrheinkreises, also nur für den Bereich dieses Kreises erlassen. Sie lautet:

Nr. 10531. Da sich, begünstigt durch die Ereignisse der letzten Jahre, die Krätze im Lande sehr verbreitet hat, trotzdem daß diese Krankheit jetzt weit schneller und sicherer geheilt wird als sonst, so wird im Hinblick auf diese Umstände verordnet:

- 1) Die Großherzoglichen Aemter haben unter Benehmen mit den Physikaten an jedem Amtssitze regelmäßige Krätz-Untersuchungen einzurichten, bei denen durch den Amtswundarzt sämmtliche im Orte in Arbeit tretende Gewerbsgehülfen, männliche Diensthoten zc. auf Krätze untersucht werden.
- 2) Die Polizeibehörde darf keinen in Arbeit Tretenden einschreiben, bevor sie über ihn ein bei dieser Untersuchung ausgestelltes Zeugniß der Krätzreinheit erhält.
- 3) Ist einer krätzig erkunden, so darf derselbe nicht ausgewiesen werden, sondern die Polizeibehörde hat sogleich durch Aufnahme in das Ortsspital, oder, wo ein solches fehlt, durch anderweitige, noch zu bestimmende, spitalähnliche Verpflegung für seine Heilung zu sorgen.
- 4) Die Kosten werden nach der Ministerialverordnung vom 16. Februar 1838 (Regierungsblatt Nr. 9) behandelt.
- 5) Ferner sind in den gangbarsten Eintrittsorten in das Großherzogthum, namentlich in Kehl, Knielingen (Karlsruhe), Bretten, Wolfach, Pforzheim, die einwandernden Handwerksburschen beim Wirtzen zu beaufsichtigen und im Zweifel über ihre Hautreinheit nach der Ministerialverordnung vom 16. Februar 1838 S. 12 zu behandeln (d. h. Inländer sind im Amtsorte der Heilung zu übergeben, Ausländer, je nachdem Staatsverträge bestehen oder nicht, ebenfalls in Verpflegung zu nehmen oder zurückzuweisen.)

6) Endlich haben die Polizeibehörden die Schlafstätten der Handwerksberiberger häufig zu untersuchen und für möglichste Keintlichkeit derselben Sorge zu tragen.

Ueber den Vollzug dieser Verordnung haben die Aemter baldigst Bericht anher zu erstatten.

Karlsruhe den 9. April 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.  
Rettig.

Da in Achern, Kork und Rheinbischofsheim, wie aus unserer Zusammenstellung (Mitth. IV., Nr. 2) ersichtlich, bei dem gänzlichen Mangel von Krankenhäusern, jede Möglichkeit abgeht, auch nur einen fremden Kranken auf öffentliche Veranlassung zu verpflegen, so erging an diese Aemter, wie wir hören, noch die besondere Weisung, mit den Gemeinden sich zu benehmen, um in dem Amtsitze eine Kränkstube mit 2—3 Betten, entweder in der Herberge, oder bei einem Wundarztmediciener, Chirurgen u. herzurichten.

Die Kosten hiezu können kaum in Betracht kommen, indem sie eigentlich nur in dem Vorschuss für die Anschaffungen und in der Garantie der Miethe bestehen. Denn da für jeden aufgenommenen Kränkigen die Kur- und Verpflegungskosten entweder von ihm selbst, von seiner Heimathsgemeinde oder von dem Staate (der Amtskasse) bezahlt werden müssen, und hierin natürlich der Verbrauch aller angeschafften Gegenstände einbegriffen ist, so können recht wohl von den Bezahlungen die Kosten für die erste Anschaffung getilgt werden. Wir legen um so größern Werth auf diese Kränkstuben, weil wir in ihnen, so klein sie auch beginnen, die Keime künftiger Spitäler erblicken. Denn wir sind der festen Ueberzeugung, daß ihre Vortheile, selbst von materieller und pekuniärer Seite, sich den Gemeinden bald einleuchtend machen werden, die Physikate aber werden gewiß ihre Wichtigkeit erkennen, und ihrer Aufsichtigung alle Sorgfalt widmen, um Mißbräuche von ihnen fern zu halten. Mit Freuden lasen wir in den „Blättern für innere Mission“ (Nr. 20), welche unser Verzeichniß der Spitäler und Versorgungsanstalten auch in ihre Spalten aufgenommen, daß Achern sogar schon vor dieser Verfügung eine derartige Krankstube errichtet hat.

Wir dürfen noch mit Befriedigung erwähnen, daß die Bestimmungen obiger Verordnung mit unsern Vorschlägen in Nr. 22 der vorjährigen Mittheilungen zusammentreffen.

### Dienstkorrespondenz der Aerzte.

Es wird den Kollegen nicht unlieb sein, von einer Entschliessung der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen Kenntniß zu erhalten, nach welcher die Dienstkorrespondenz der praktischen Aerzte auf der Briefpost portofrei zu versendet ist. Dieselbe wurde veranlaßt durch eine Eingabe des Herrn Großmann in Weingarten, und lautet:

Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen,  
Karlsruhe den 25. April 1850.

Nr. 7316. Großh. Postexpedition Weingarten wird hiermit eröffnet, daß nach der Generalverordnung vom 22. Juli 1816, Nr. 1650, die speziell als „Dienstsache“, z. B. Forstpolizei-, Straßenbau-, Sanitätspolizei-Sache etc. bezeichnete und an ihre vorgesetzten Aemter und Stellen adressirte Korrespondenz niederer Diener, auch wenn solche nicht mit einem Dienststempel verschlossen ist, unfrankirt auf der Briefpost angenommen und portofrei versendet werden soll. Hiernach ist auch die Korrespondenz des prakt. Arztes Großmann daselbst mit den Großh. Aemtern, dem Amtspophysikate oder der Sanitätskommission, falls solche mit der speziellen Bezeichnung „Sanitätspolizeisache“ versehen ist, künftighin portofrei zu befördern.

Sind übrigens derartige Schreiben nicht an Groß. Behörden, sondern an Privatpersonen adressirt, so unterliegen dieselben unzweifelhaft dem Portozwang.

2. Hievon geben wir dem prakt. Arzte Herrn Großmann in Weingarten in Erledigung der unterm 26. v. M. eingezeichneten Vorstellung Nachricht.

v. Weizenstein.

### Zeitung.

**Dienstinricht.** Dr. Alexander Ecker, Professor an der Universität Basel, wird zum ordentlichen Professor der Physiologie, vergleichenden Anatomie und Zoologie an der Universität Freiburg ernannt.

**Diensterledigungen.** Bei den neu formirten Großherzoglichen Truppen sind mehrere Oberarztstellen mit Aerzten, welche in Medizin und Chirurgie licenzirt sind, zu besetzen. Meldung beim Generalkassalarzte Dr. Meier.

**Todesfälle.** 6. Dr. Joseph Grieshaber, Physikus des Amtes Breisach, ist in Folge eines Oberarm- und Schulterbruchs, durch Sturz mit dem Wagen entstanden, am 3. Juni gestorben. Er



war von Altbreisach, seit 1818 Arzt daselbst, sodann Assistenzarzt, und seit 1830 Physikus.

7. Dtm. Ummenhofer von Konstanz, Arzt auf der Insel Reichenau, ist am 3. Juni nach kurzer Krankheit gestorben. 1840 als Arzt, 1842 als Wundarzt licenzirt, früher Arzt in Böhlingen, Amt Nadolphyzell, seit Herbst 1849 auf Reichenau.

### Miszellen.

Die Siechenanstalt in Pforzheim ist durch Räumung eines Theils der polizeilichen Verwahrungsanstalt um 50 Plätze vergrößert worden. Sie kommt damit auf den Bestand von 250 Pflieglingen, so daß künftig jedem Aufnahmsgesuch alsbald entsprochen werden, und die Allenau ihre unheilbaren Siechlinge dorthin abgeben kann.

Choleraverluste in Frankreich. Von 36 Millionen Menschen starben im Jahr 1849 an der Cholera in Frankreich 85,000, also 1 von 449, in Algerien von 183,000 Europäern 8,000, also 1 von 23. (Gaz. des hop. Nr. 44.)

Verlorener Musiksinn nach einer Kopfwunde. Dr. Latham erzählt in der englischen Lancet einen merkwürdigen Fall, der sehr für die Verlichkeit der Hirnfähigkeiten spricht. Einem Arbeiter von 63 Jahren stürzte eine Kellertüre auf den Kopf, so daß ein Nagel das rechte Seitenwandbein an seinem obern hintern Winkel zunächst der kleinen Fontanelle traf. Er verlor einen Augenblick das Bewußtsein, arbeitete aber bald wieder weiter. (Es ist nicht gesagt, ob oder welche Verletzung dadurch entstand.) Bisher war er sehr musikalisch, sang und pfiff recht gut seine Lieder, und saßte neue Weisen leicht auf. Seitdem aber verlor er allen musikalischen Sinn; seine alten Lieder wußte er nicht mehr zu finden, obgleich er sie wohl erkannte, er verwirrte sich in den Tönen, und hatte nur eine Abwechslung von zwei bis drei Tönen; neue Melodien konnte er eben so wenig mehr lernen. Außer diesem Unfall war sein Gedächtniß wie sämtliche Seelenvermögen ungestört geblieben. (Gaz. d. Hop. Nr. 18.)

**Bekanntmachung.** Ärztliche Wittwenkasse. Versammlung des großen Verwaltungsraths Dienstag den 25. Juni Mittags 2 Uhr in der Karlsburg in Durlach. Gegenstände: 1) Rechnungsvorlage von 1848 und 1849. 2) Feststellung des Benefiziums für 1850 und 1851.

Durlacher ärztlicher Bezirksverein. Versammlung ebendasselbst am selben Nachmittag um ½4 Uhr. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.